#### Mitteilungsblatt der Stadt Rothenfels

#### **Ausgabe November 2025**

31.10.2025

#### TERMINKALENDER

Martinszug KiGa	
Fasenachtseröffnung des RFV	14.11.2025
CCB Faschingsparty	14.11.2025
Jagdgenossenschaftsversammlung	21.11.2025
Treff55plus – November-Treffen	26.11.2025
FFW Rothenfels Adventsfeier	06.12.2025
VDK Weihnachtsfeier	07.12.2025
Waldbegang	19.12.2025

#### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

#### **Rothenfels Rathaus:**

Dienstag 09.00 – 11.00 Uhr und Donnerstag 17:30 – 18:30 Uhr

#### Bürgersprechstunde in Bergrothenfels im Gemeindezimmer im alten Schulhaus:

Jeden 1. Dienstag im Monat 17:15 – 18:15 Uhr

Herausgegeben von der Stadt Rothenfels, Rathaus, Tel. 09393/409, im Selbstverlag 1. Bürgermeister Michael Gram Telefon: 0160/4350047

e-mail: <u>Stadtverwaltung@rothenfels.de</u> internet: <u>www.rothenfels.de</u> e-mail-Adresse: <u>amtsblatt.rothenfels@vgem-marktheidenfeld.de</u>

Telefonnummer für die Seewiesenhalle in Bergrothenfels: 0151/21250775
Kontoverbindungen: Raiba MSP IBAN: DE37 7906 9150 0008 8448 36, BIC: GENODEF1GEM Sparkasse Mainfranken IBAN: DE54 790 500 000 000 220 426, BIC: BYLADEM1SWU Forstdienststelle, Herr Huckle, Telefon 09391/9182512 oder 0173/8638653

Jagdpächter: Matthias Harth 0171-444 55 99

#### INFORMATIONEN DER STADT

#### Öffentliche Stadtratssitzung

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Stadtratssitzungen werden durch Aushang in den gemeindlichen Schaukästen in Rothenfels und Bergrothenfels bekannt gemacht. Bitte auch die Veröffentlichungen in der Presse verfolgen.

#### Sprechtag der Bauaufsichtsbehörde

Der nächste Sprechtag der Bauaufsichtsbehörde, Karlstadt findet am **Donnerstag, 11.12.2025 von 9.30 – 11.30 Uhr** 

in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld statt.

Hierfür ist keine Terminvereinbarung notwendig.

An diesen Sprechtagen steht der Klimaschutzbeauftragte des Landkreises, nach Voranmeldung, zur Verfügung. Interessierte können sich unter der Tel.-Nr. 09353/793-1757 anmelden.

#### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Rothenfels

Vom 03. November – 14. November 2025

dienstags von 9-11 Uhr

donnerstags keine Sprechstunde in Rothenfels und die Sprechstunde in Bergrothenfels entfällt.

#### Bereitstellung von Tannen- und Fichtenwedel

Tannen- und Fichtenwedel für adventlichen Schmuck (nicht zum Blumenabdecken) liegen ab Freitag, den 21.11.2025, ab 12.00 Uhr in Rothenfels an der Kirche und in Bergrothenfels im Hof des alten Schulhauses in begrenzter Menge zur Verfügung und können kostenlos dort abgeholt werden.

# Einladung zum Waldbegang

Der Waldbegang des Stadtrates findet am Freitag, den 19.12.2025 statt.

Treffpunkt 13:30 Uhr an der Seewiesenhalle.

Unsere Bürgerinnen und Bürger sind dazu gerne eingeladen.

PKW oder Mitfahrgelegenheit bitte in eigener Verantwortung organisieren.

1. Bürgermeister

Michael Gram

#### A U F R U F - Sammlung für unsere Kriegsgräber

Für seine weltweite Friedensarbeit benötigt der Volksbund Spenden. Bitte helfen Sie uns mit Ihrer Spende. Wir danken Ihnen dafür auch im Namen der Angehörigen der Kriegstoten. In Rothenfels und Bergrothenfels wird nach dem Friedhofsbesuch an Allerheiligen an den Ausgängen gesammelt.

#### **Volkstrauertag**

Auch in diesem Jahr wollen wir unserer Verstorbenen und Gefallenen der zwei Weltkriege gedenken. Die Freiwillige Feuerwehr Berg-Rothenfels gestaltet diese Veranstaltungen mit. Die Feiern finden statt in

Bergrothenfels: Samstag, 15. November 2025, 17.30 Uhr anschl. Gottesdienst Rothenfels: Sonntag, 16. November 2025, nach dem 09.00 Uhr Wort-Gottes-Feier Die Teilnahme der örtlichen Vereine mit Ihren Fahnenabordnungen unterstreicht die Bedeutung dieses Termins.

#### Erschließungsbeitragssatzung

Von Zeit zu Zeit müssen auf Grund von Rechtsänderungen oder wegen anderer wichtiger Gründe die gemeindlichen Satzungen überarbeitet werden. So erfolgte kürzlich die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, die zum 01. August 2025 in Kraft getreten ist. Die Vorgängerversion war noch aus dem Jahr 2006 und hat mit dem Ablauf des 31. Juli 2025 ihre Gültigkeit verloren.

#### Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

In regelmäßigen Abständen werden die gemeindlichen Gebührensatzungen überarbeitet, um die Gebühren der Einrichtungen an die Entwicklung der laufenden Kosten anzupassen. So erfolgte kürzlich die Anpassung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung, die zum 01. September 2025 in Kraft getreten ist.

#### Kindertageseinrichtungssatzung

Von Zeit zu Zeit müssen auf Grund von Rechtsänderungen oder wegen anderer wichtiger Gründe die gemeindlichen Satzungen überarbeitet werden. So erfolgte kürzlich die Neufassung der Kindertageseinrichtungssatzung, die zum 01. Oktober 2025 in Kraft getreten ist.

Stadt Rothenfels

Michael Gram 1.Bürgermeister

Redaktionsschluss für das monatlich erscheinende Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Rothenfels ist am **15.11.2025**. Bitte tragen Sie mit der rechtzeitigen Abgabe Ihre Termine dazu bei, dass Ihre Veranstaltung veröffentlicht werden kann.

Texte können ggfs. auch direkt an die E-Mail-Adresse: amtsblatt.rothenfels@vgemmarktheidenfeld.de geschickt werden.

Anlagen für das Mitteilungsblatt bitte nur in folgenden Formaten übersenden: DIN A-4 als pdf-Datei, DIN A-5 oder andere als .doc oder .jpg.

# Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 02.06.2025

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586) und Art. 2 Abs. 1, Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385) in Verbindung mit § 132 und § 133 Abs. 3 S. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394), erlässt die Stadt Rothenfels folgende Satzung:

# § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Rothenfels Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

# § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
  - I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

1.	Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,0 m
2.	Kleinsiedlungsgebieten mit einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3.	Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Gebieten, urbanen Gebieten a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	14,0 m 10,5 m 18,0 m 12,5 m 20,0 m 23,0 m
4.	Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 m	20,0 m 23,0 m 25,0 m 27,0 m

5. Industriegebieten

- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0
  b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 6,0
  c) mit einer Baumassenzahl über 6,0
  23,0 m
  25,0 m
  27,0 m
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m.
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
  - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m.
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
  - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen.
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
  - a) den Erwerb der Grundflächen,
  - b) die Freilegung der Grundflächen,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
  - e) die Herstellung von Radwegen.
  - f) die Herstellung von Gehwegen,
  - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
  - h) die Herstellung von Mischflächen,
  - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
  - i) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
  - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  - die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
  - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom gemeindlichen Personal erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

# § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

# § 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

#### § 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

# § 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
  - bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist
  - 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss

1,0

0,3

#### (3) Als Grundstücksfläche gilt:

- 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
- 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 m in Kern-, Gewerbe-Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 3,5 m in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
  - 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  - 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

# § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
- 2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

# § 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung der Grundflächen,
- 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
- 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 7. die unselbstständigen Parkplätze,
- 8. die Mehrzweckstreifen,
- 9. die Mischflächen.
- 10. die Sammelstraßen,
- 11. die Parkflächen,
- 12. die Grünanlagen.
- 13. die Beleuchtungseinrichtungen und
- 14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  - 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
  - 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
  - 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

# § 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

# § 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB, welcher gem. Art. 5a Abs. 2 KAG entsprechend gilt, entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

#### § 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

#### § 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

# § 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbeitrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

#### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 20.09.2006 außer Kraft.

Rothenfels, den 02.06.2025

Michael Gram

. Bürgermeister

Siegel

# Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Rothenfels (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rothenfels folgende

#### 3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Rothenfels (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 30.11.2015:

§ 1

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

#### a. von Kindern unter 3 Jahren

	ab 01.09.2025 in €
1 bis 3 Stunden	105,00
3 bis 4 Stunden	113,50
4 bis 5 Stunden	122,00
5 bis 6 Stunden	130,50
6 bis 7 Stunden	138,00
7 bis 8 Stunden	147,50
8 bis 9 Stunden	156,00
	3 bis 4 Stunden 4 bis 5 Stunden 5 bis 6 Stunden 6 bis 7 Stunden 7 bis 8 Stunden

#### b. von Kindern ab 3 Jahren

		ab 01.09.2025 in €
Kategorie 1:	1 bis 2 Stunden	
Kategorie 2:	2 bis 3 Stunden	
Kategorie 3:	3 bis 4 Stunden	100,00
Kategorie 4:	4 bis 5 Stunden	108,00
Kategorie 5:	5 bis 6 Stunden	116,00
Kategorie 6:	6 bis 7 Stunden	124,00
Kategorie 7:	7 bis 8 Stunden	132,00
Kategorie 8:	8 bis 9 Stunden	140,00

- (2) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Rothenfels, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Benutzungsgebühr der beiden Kinder ein Abschlag von 10 % gewährt.
- (3) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Rothenfels, so wird, zusätzlich zur Regelung des Abs. 2, für das dritte und die weiteren Kinder keine Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Ferienbuchungen und Kurzzeitbuchungen für Kinder bis zur Einschulung sind vor Beginn des Kindergartenjahres festzulegen. Die Gebühr richtet sich nach der unter Abs. 1 gebuchten Kategorie. Bei Buchungstagen bis zu einer Höhe von maximal 20 Tagen wird eine Monatsgebühr fällig, bei mehr als 20 Tagen werden zwei Monatsgebühren fällig. Die Ferienbuchungen werden im letzten bzw. in den letzten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig. Die Kurzzeitbuchungen werden im ersten bzw. in den ersten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig.

§ 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Rothenfels, 24.04.2025 Stadt Rothenfels

Michael Gram

Erster Bürgermeister

#### Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Rothenfels (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 01.09.2025

Die Stadt Rothenfels erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

# § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungsund Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Stadt. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus
  - a) der Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwie-gend im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
  - b) dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwie-gend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

#### § 2 Personal

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

#### § 3 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Stadt (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 4 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

#### § 5 Antrag zur Aufnahme

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt über das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld unter "Kitaplatz-Bedarfsanmeldung". Anmeldungen sind in der Regel in den von der Stadt durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Anmeldezeiten vorzunehmen. Das Datum der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend bei der Verteilung der Plätze (siehe dazu §6 und 7 dieser Satzung). Bei der Anmeldung sind alle erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen.
- (2) Eine spätere Antragstellung ist möglich. Die Aufnahme ist dann möglich, wenn die Kindertagesstätte noch über freie Plätze verfügt. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

#### § 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme über die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung durch die Einrichtung benachrichtigt. Der Platz ist innerhalb zwei Wochen zu bestätigen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann bei Bedarf ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

# § 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  - 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
  - 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  - 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
  - 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt wohnenden Kinder unbefristet.
- (3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

# § 8 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise sowie ein vollständiger Masernschutz nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

#### § 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

# § 10 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit spätestens bis zu dem, am Buchungselternabend mitgeteilten, Termin festzulegen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtung 20 Wochenstunden und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für Kinder unter drei Jahren, Kinder, die zusätzlich eine schulvorbereitende Einrichtung besuchen, und für schulpflichtige Kinder im Kindergarten möglich.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.
- (4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 3 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

# § 11 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierli-chen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

#### § 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

#### § 13 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

# § 14 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden.
- f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
- i) kein ausreichender Masernschutz nachgewiesen wird.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Stadt aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

# § 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Sprechstunden zu besuchen.

#### § 16 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

#### § 17 Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Stadt wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

# § 18 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 30.11.2015, geändert durch Änderungssatzung am 09.07.2018, außer Kraft.

Siegel)

Rothenfels, 01.09.2025

Michael Gram

Erster Bürgermeister

# Kurz berichtet aus der 9.Sitzung des Stadtrates vom 8.10.2025

# Beschluss zur Berufung eines Wahlleiters gem. Art. 5 GLKrWG sowie eines Stellvertreters

Die Durchführung der Kommunalwahl 2026 ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde. Die Kommunalwahl ist daher von der Verwaltungsgemeinschaft durchzuführen.

Für die Wahl sind folgende Wahlorgane zu bilden:

- ein Wahlleiter und ein Stellvertreter
- ein Wahlausschuss (bestehend aus dem Wahlleiter und vier Beisitzern; für jeden Beisitzer ist eine stellvertretende Person zu berufen)
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk
- ein Briefwahlvorsteher und ein Briefwahlvorstand

Der Wahlleiter und der Stellvertreter werden vom Gemeinderat berufen. Die Beisitzer des Wahlausschusses werden vom Wahlleiter berufen.

Die Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter sowie die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände werden von der Verwaltungsgemeinschaft berufen.

Der Gemeinderat beruft nach Art. 5 Abs. 1 GLKrWG

- die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister,
- eine der weiteren Bürgermeisterinnen oder einen der weiteren Bürgermeister,
- eine der weiteren stellvertretenden Personen,
- ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder
- eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder
- aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten

zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen.

Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.

#### Nicht berufen werden kann,

- wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist
- wer für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder
- wer bei diesen Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Zudem darf niemand die Tätigkeit in mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein.

Der Wahlleiter gibt mit der Bekanntmachung welche Wahl durchgeführt wird und der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen den Startschuss für die Wahlen.

Diese Bekanntmachung kann frühestens am 09.12.2025 erfolgen und muss spätestens am 25.12.2025 durchgeführt sein. Aus diesem Grund muss der Gemeinderat rechtzeitig den Gemeindewahlleiter und den Stellvertreter berufen.

Die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft sollten hierbei außen vor bleiben, da sie am Wahltag in der VG und bei der Besetzung der Wahl-/Briefwahlvorstände benötigt werden.

#### Aufgaben des Wahlleiters/ Wahlausschusses

Der Wahlleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl in der Gemeinde verantwortlich. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehören:

- die Bildung des Wahlausschusses (Berufung der Beisitzer und Stellvertreter, Bestellung des Schriftführers, Vorsitz im Wahlausschuss sowie Einladung zu dessen Sitzungen)
- Bekanntmachung der Wahl sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge,
- die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses am Wahlabend sowie
- die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses nach der Prüfung durch den Wahlausschuss.

Die Verwaltung unterstützt den Gemeindewahlleiter bei der Vorbereitung und Umsetzung und übernimmt viele Aufgaben im Hintergrund, etwa die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge.

Der Wahlausschuss entscheidet z. B. über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das endgültige Wahlergebnis fest.

#### **Beschluss:**

Zum Wahlleiter für die Kommunalwahl 2026 am 08.03.2026 wird für die Stadt Rothenfels Herr **Hermann Kraus** berufen. Zum Stellvertreter wird Herr **Gilbert Mügge** berufen.

Informationen aus der laufenden Verwaltung – Baugebiet "Westlich des Schlangenbrunn"

#### Der Bgm berichtet:

"Ich darf bekannt geben, dass unser neues Baugebiet "Westlich des Schlangenbrunn" nun offiziell genehmigt ist. "Das ist ein großer Erfolg für unsere Gemeinde, gerade weil es in Zukunft aufgrund steigender Umwelt und artenschutzrechtlicher Auflagen immer schwieriger bis unmöglich wird, neue Flächen auszuweisen, ideshalb ist diese Entscheidung von besonderer Bedeutung.

Es hat letztendlich 7 Jahre gedauert, bis wir soweit gekommen sind, dass das Baugebiet jetzt erschließungsreif ist. Insgesamt bietet unser Baugebiet 4 Tiny Häuser und 17 Bauplätze und noch ein großer Bauplatz für Mehrfamilienhäuser oder Entwicklungsfläche.

Mit dem Baugebiet wird die Grundlage geschaffen, jungen Familien im Ort eine Perspektive zu bieten und Zuzug zu ermöglichen. Damit ist die langfristige Entwicklung unseres Ortes gesichert. Gleichzeitig haben wir einen neuen Kindergarten gebaut, der die Kapazität hat weitere Kinder aufzunehmen und Anreiz für junge Familien bietet, sich hier niederzulassen.

Zusammengefasst können wir sagen: "Wir wollen, dass Kinder hier aufwachsen und Familien Wurzeln schlagen können. Mit diesem Baugebiet und unserem neuen Kindergarten haben wir dafür die Voraussetzungen geschaffen."



## TOP 4.1 Informationen aus der laufenden Verwaltung – Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

## Beratung und Beschlussfassung über den geförderten Glasfaserausbau - Bundesförderprogramm Gigabit-RL 2.0; Auftragsvergabe nach Durchführung des Auswahlverfahrens

Im Zuge des Auswahlverfahrens in der Gigabit-Richtlinie 2.0 wurden Angebote für das 49 Adressen umfassende Ausbaugebiet der Stadt Rothenfels eingeholt. Innerhalb der Teilnahmefrist bekundeten zwei Bieter Interesse an der Abgabe eines Angebotes. Nach Ablauf der Teilnahmefrist wurde zur Abgabe eines Angebots bis zum 25.11.2024 aufgefordert. Eine Fristverlängerung wurde gewährt. Es wurde ein Angebot abgegeben.

Anschließend fand eine Nachbesprechung mit dem Netzbetreiber statt und es wurde eine Frist für eine mögliche Nachkalkulation bis zum 18.07.2025 festgelegt.

Das nachkalkulierte Angebot erbrachte eine Ersparnis von 105.906,39 €.

Ersparnis		
Erstangebot	582.348,46 €	Laut
Zweitangebot	476.442,07 €	
Differenz Wirtschaftlichkeitslücken	105.906,39 €	
Differenz Fördermittel	95.315,75 €	
Differenz Eigenmittel	10.590,64 €	

Gigabit-Rahmenregelung (vgl. § 5 Abs. 9 Gigabit-RR) muss bei weniger als drei Angeboten ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder die Bewilligungsbehörde die vorgelegten Angebote prüfen. Das ausgewählte Angebot wird einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur Plausibilisierung vorgelegt.

#### **Beschluss:**

Vergabeempfehlung	Gesamtangebot	
Netzbetreiber	GlasfaserPlus GmbH	Die
Wirtschaftlichkeitslücke	476.442,07 €	
Fördermittel	428.797,86 €	
Eigenmittel	47.644,21 €	

Stadt Rothenfels beauftragt die GlasfaserPlus GmbH mit dem Aufbau und Betrieb eines FTTB-Netzes vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung des ausgewählten Angebots durch einen Wirtschaftsprüfer und der Genehmigung durch die Förderstelle.

Erläuterung: Die 49 Adressen (Landwehr, Gaiberg, Gewerbegebiet..) liegen außerhalb des Gebietes welches die Glasfaserplus eigenwirtschaftlich ausbaut, deshalb muss hier das Förderprogramm in Anspruch genommen werden.

Der Gigabitausbau für die 49 Adressen kostet insgesamt 476.442,07€. Die Stadt Rothenfels muss hier abzüglich der Förderung einen Eigenanteil von 47.644,21€ aufbringen.

Bgm. Michael Gram 15.10.2025

#### Windpark LONERO

Auf dem Gemeindegebiet der Kommunen Lohr a. Main, Neustadt a. Main und Rothenfels befindet sich das Vorranggebiet W56-II. Hier soll in Zusammenarbeit mit der ENERGIE ein Windpark mit mehreren Anlagen entstehen. Von diesem sollen alle Bürger der drei Kommunen profitieren

Immer wieder aktuelle Informationen finden Sie hier: <a href="https://wp-lonero.de/">https://wp-lonero.de/</a>

# Aus der Presse: Tag der offenen Tür in der Kindertagesstätte "Löwenstark" in Bergrothenfels

# Zahlreiche Interessierte nutzten die Gelegenheit, um sich den neuen Kindergarten anzuschauen. Von Susanne Feistle

Die Kindertagesstätte "Löwenstark" stellte sich vor.

Am Sonntagnachmittag herrschte reges Treiben in der neuen Kindertagesstätte "Löwenstark" in Bergrothenfels. Diese hatte zu einem "Tag der offenen Tür" eingeladen und zahlreiche Gäste nutzen die Gelegenheit sich umzuschauen.

Von einigen war zu hören: "Wahnsinn, was man alles machen kann" oder auch "Das ist ja wirklich mega geworden". Eine ältere Besucherin war begeistert von den vielen tollen Spielsachen: "Wenn man überlegt was wir früher hatten". Eine junge Frau war fasziniert von der "Löwenhöhle" in der sich die Kinder auch mal zurückziehen können.

Wobei Platz wirklich kein Problem ist. Den gibt es reichlich, denn es gibt jetzt einen Turnraum, ein Kinderbistro, große Gruppenräume und Intensivräume für Kleingruppenarbeiten. Am Sonntag fand eine große Kugelbahn aus Röhren und verschiedenen Verbindungsstücken, die an der Wand im Flur befestigt ist, bei kleinen und großen Besuchern regen Andrang. Auch Julia, die in die dritte Klasse geht, versuchte mit viel Geduld, die Bahn so zusammenzustecken, dass die Kugel am Ende wieder herauskommt. Sie würde gerne noch einmal in den Kindergarten gehen.

Der dreijährigen Ella gefällt die neue Kita "sehr gut". Sie geht in die Papageiengruppe und das Kochen macht ihr großen Spaß. Ihre Oma erzählt, dass ihr besonders gut gefällt, dass die Kinder in die verschiedenen Gruppen zum Spielen gehen können.

Kinder haben neues Gebäude sofort angenommen

Die fast zweijährige Anna geht erst seit ein paar Wochen in den Kindergarten und ist dort bei den Erdmännchen. Ihr gefällt besonders das gemeinsame Frühstück mit ihren neuen Kindergartenfreundinnen und die Rutsche. Eine Erzieherin erzählt, dass die Kinder den neuen Kindergarten sofort gut angenommen haben: "Wir sind gestartet und es ist gleich gelaufen". Sie schwärmt davon, dass alles so durchdacht, groß und hell ist.

Bürgermeister Michael Gram war vom Andrang überwältigt: "Es waren über 20 Torten und zusätzlich andere Kuchen da und es war innerhalb kurzer Zeit alles weg". Die offizielle Einweihung der Kindertagesstätte ist für den 26. April 2026 geplant.

Aktuell besuchen 36 Kinder die Kita. Es gibt mit den Erdmännchen, der Affenbande, der Papageien- und der Löwengruppe vier Gruppen. Der Kindergarten arbeitet altershomogen und somit werden den Kindern kleine Stammgruppen mit festen Bezugserzieherinnen geboten. Gleichzeitig ist es aber ein teiloffenes Konzept und die Kinder können in der Regel frei entscheiden, wo und mit wem sie spielen möchten. Ausnahmen bilden hier die gezielten Angebote, denn die finden in der jeweiligen Stammgruppe statt, wie Kindergartenleiterin Andrea Salomon erklärt.

### Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld



Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Meldebehörden sind nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) befugt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten (Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, ggf. Doktorgrad und derzeitige Anschriften) zu geben.

Im Hinblick auf die Kommunalwahl am 08.03.2026 wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte nach § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss Zimmer 3, Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld) zu den üblichen Öffnungszeiten eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet. Eine telefonische Erklärung ist nicht möglich.

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Montag und Dienstag

13.00 Uhr - 15.00 Uhr

Donnerstag

13.30 Uhr - 17.30 Uhr

Marktheidenfeld den

Achim Müller.

Gemeinschaftsvorsitzender

#### Mitteilung des Bürgermeisters

# Grabschändung- Vandalismus auf dem Friedhof – Ihre Mithilfe ist gefragt

In der Vergangenheit und aktuell in den vergangenen Tagen kam es auf dem Friedhof in Bergrothenfels und früher auch schon in Rothenfels zu mutwilligen Beschädigungen und Störungen an Grabstätten. Diese Taten sind nicht nur respektlos, sondern stellen auch eine Straftat dar, die von der Polizei verfolgt wird.

Die Gemeinde verurteilt diese Handlungen aufs Schärfste. Unser Friedhof ist ein Ort des Gedenkens und der Würde – jede Form von Vandalismus verletzt das Andenken an unsere Verstorbenen und das Empfinden der Angehörigen zutiefst.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, aufmerksam zu sein und verdächtige Beobachtungen der Stadtverwaltung zu melden.

Nur gemeinsam können wir dafür sorgen, dass unser Friedhof ein Ort des Friedens und des Respekts bleibt.

1.Bürgermeister Michael Gram

#### ALLGEMEINE INFORMATIONEN



### **FASENACHTSERÖFFNUNG**



Freitag, 14.11.2025 Beginn: 19:11 Uhr Treviso, Rothenfels



Wir freuen uns über Euer Kommen!

#### Weitere Termine des RFV:

30.1.2026 1. Bunter Abend 16.2.2026 Rosenmontagstreiben 31.1.2026 2. Bunter Abend 17.2.2026 Fasenachtsbeerdigung





Wie traurig wäre der November, wenn wir keine Freunde hätten.

Herzliche Einladung zum November-Treffen an alle Interessierten zum Wiedersehen oder zum Kennenlernen

Wir beginnen die Winter-Saison 2025/2026 am Mittwoch, 26. November 2025, um 14.00 Uhr, im Burggasthof Roth in Bergrothenfels

mit einem herbstlich-humorvollen Nachmittag, bei Kaffee mit Kuchen und Abendessen zum Abschluss.

Auf dem Programm steht unter anderem ein Ausblick auf die nächsten Veranstaltungen im Winter, und gerne nehmen wir auch schon Vorschläge für die Halbtages-Fahrten im nächsten Sommer entgegen.

Informationen unter Telefon **Team Treff 55plus**: 09393/1252 Roswitha Straub - 09393/1210 Gabi Peter oder über WhatsApp 01577 5885252



## Freitag, 14.11.2025 in der Seewiesenhalle Bergrothenfels

19:30 Uhr: Beamershow über die vergangene Session

21:00 Uhr: Wir begrüßen den Fasching und starten

unsere Faschingsparty mit DJ QBeat

Kostümierung erwünscht





Für Essen & Trinken ist bestens gesorgt. Eintritt frei!

Wir freuen uns auf euch!

Die Vorstandschaft des Carnevalsclub Berger Rämmschueg e. V.

#### **SAVE THE DATES 2026**

24.01.2026: Kartenvorverkauf

07.02.2026: 1. Elferratssitzung

14.02.2026: 2. Elferratssitzung

17.02.2026: Kinderfasching





Zu unserer Adventsfeier, am <u>Samstag, 06. Dezember 2025</u> im Café Weiß, sind alle Mitglieder mit Familie herzlich eingeladen.

Wir beginnen um 19.00 Uhr mit einem gemeinsamen Essen.

Anmeldung bitte bis 30.11.2025 im Café Weiß oder unter Fischergk@web.de

Einen besonderen Programmpunkt stellt dieses Jahr, wegen des Nikolaustages, das Schrottwichteln dar. Deshalb bitten wir jeden, ein kleines verpacktes Geschenk mitzubringen.

Günther Fischer

1. Vorsitzender





#### FV Bergrothenfels / Hafenlohr Alle Vereinsspiele in der Übersicht

Sportgelände Hafenlohr, Platz 1, Marktheidenfelder Str. 1,97840 Hafenlohr



Herre	en:				
ME	A Klasse	02.11.2025	12:00	Mädelhofen/TSV Uettingen II	grothenfels/Hafenlohr
				Sportgelände Roßbrunn,Pfarrweg,97297 Wald	oüttelbrunn
ME	B Klasse	02.11.2025	12:00	[SG 1] SV Trennfeld II/SV Erlenbach II - FV Berg Sportgelände Trennfeld, Platz 1,Zum Sportplatz,97855 Ti	rothenfels/Hafenlohr II riefenstein-Trennfeld
ME	B Klasse	08.11.2025	15:00	FV Bergrothenfels/Hafenlohr II - Sportgelände Hafenlohr, Platz 1,Marktheidenfelder Str.	FC Thüngen II 1,97840 Hafenlohr
ME	A Klasse	09.11.2025	14:00	FV Bergrothenfels/Hafenlohr - (SG 2) SG He Sportgelände Bergrothenfels, Platz 1,Sportgebiet,978	ttstadt II/SV Greußenheim 51 Bergrothenfels
ME	B Klasse	15.11.2025	15:00	FV Bergrothenfels/Hafenlohr II - (Si Sportgelände Hafenlohr, Platz 1,Marktheidenfelder Str.	3 2) FSG Leinach II 1.97840 Hafenlohr
ME	A Klasse	16.11.2025	14:00		SV Waldbrunn II
B-Jun	ioren:			oportgolaride del gradientolo, i latz 1,000 (geolet,070	or burgrounding
ME	Gruppe	09.11.2025	10:30	[SG] TuS Frammersbach (9/9) - FV Berg Fuhrmann Arena, Platz 2,0rber Str.,97833 Fran	rothenfels / Hafenlohr
ME	Gruppe	15.11.2025	13:30	FV Bergrothenfels / Hafenlohr - (SG) F Sportgelände Bergrothenfels, Platz 1,Sportgebiet,978:	ränkischePlatte (9/9) 51 Bergrothenfels
D-Jun	ioren:				
ME	Gruppe	08.11.2025	13:30	TV Marktheidenfeld 2 - FV Bergro Sportgelände Marktheidenfeld, Platz 1,Am Sportzentrum 2,	thenfels / Hafenlohr (6/6) 97828 Marktheidenfeld
E-Jun	ioren:				
ME	Gruppe	02.11.2025	11:00	FV Bergrothenfels / Hafenlohr - FV Gem Sportgelände Hafenlohr, Platz 1,Marktheidenfelder Str.	ünden/Seifriedsburg 3 1,97840 Hafenlohr
ME	Gruppe	14.11.2025	17:00	(SG) TSV 1912 Langenprozelten - FV Berg	rothenfels / Hafenlohr
ME	Gruppe	28.11.2025	18:00	FC Wiesenfeld-Halsbach 5/5 - FV Berg	rothenfels / Hafenlohr
F-Fun	ioren:				
ME	Kinderfußball	07.11.2025	17:00	[SG] TSV Remlingen - FV Berg Sportgelände Remlingen, Platz 1,Kastanienallee 14,9	grothenfels / Hafenlohr 7280 Remlingen
ME	Kinderfußball	14.11.2025	17:30	FV Bergrothenfels / Hafenlohr - TV M Sportgelände Hafenlohr, Platz 1,Marktheidenfelder Str.	larktheidenfeld U9-1 1,97840 Hafenlohr
ME	Kinderfußball	21.11.2025	17:00	[SG] FSV Esselbach-Steinmark I - FV Berg Sportgelände Esselbach, Platz 1,Welzengraben,97	grothenfels / Hafenlohr 339 Esselbach
ME	Kinderfußball	28.11.2025	17:30	FV Bergrothenfels / Hafenlohr -	(SG) SV Altfeld
ALPE STREET				Constanting Heferlahy Blotz 1 Maylth - Ide of Idea Ote	107040 Heferlehr

#### B-Juniorinnen:

Gruppe	02.11.2025	10:00	FVgg Kickers Aschaffenburg (9)	-	(SG) TV 1884 Marktheidenfeld/ FV Bergrothenfels/Hafenlohr (9)
Gruppe	09.11.2025	16:00	Miltenberger SV (9)	-	f==1=::::::::::::::::::::::::::::::::::
			Sportgelände Josef-Wirth-Straße Milten	berg, Pla	tz 1,Josef-Wirth-Str. 9,63897 Miltenberg
Gruppe	16.11.2025	11:00	(SG) TV 1884 Marktheidenfeld/ FV Bergrothenfels/Hafenlohr (9)	-	1. FC Schweinfurt 05 II (11)
			Sportgelände Hafenlohr, Platz 1,1	Marktheid	denfelder Str. 1,97840 Hafenlohr
Gruppe	23.11.2025	11:00	(SG) TV 1884 Marktheidenfeld/ FV Bergrothenfels/Hafenlohr (9)	-	VfR 1923 Großostheim (7)
			Sportgelände Hafenlohr, Platz 1,1	Marktheid	denfelder Str. 1,97840 Hafenlohr
orinnen:					
Gruppe	02.11.2025	16:00	Miltenberger SV [7]	-	(SG) TV 1884 Marktheidenfeld/ FV Bergrothenfels/Hafenlohr (11)
			Sportgelände Josef-Wirth-Straße Milten	anra Diat	tz 1 Josef-Wirth-Str 0 63007 Miltonhora
	Gruppe Gruppe Gruppe	Gruppe 09.11.2025 Gruppe 16.11.2025 Gruppe 23.11.2025 orinnen:	Gruppe 09.11.2025 16:00  Gruppe 16.11.2025 11:00  Gruppe 23.11.2025 11:00  orinnen:	Gruppe 09.11.2025 16:00 Miltenberger SV (9)  Sportgelände Josef-Wirth-Straße Milten  Gruppe 16.11.2025 11:00 (SG) TV 1884 Marktheidenfeld/ FV Bergrothenfels/Hafenlohr (9) Sportgelände Hafenlohr, Platz 1,1  Gruppe 23.11.2025 11:00 (SG) TV 1884 Marktheidenfeld/ FV Bergrothenfels/Hafenlohr (9) Sportgelände Hafenlohr, Platz 1,1  orinnen:  Gruppe 02.11.2025 16:00 Miltenberger SV (7)	Gruppe 09.11.2025 16:00 Miltenberger SV (9) - Sportgelände Josef-Wirth-Straße Miltenberg, Pla Gruppe 16.11.2025 11:00 (SG) TV 1884 Marktheidenfeld/ - FV Bergrothenfels/Hafenlohr (9) Sportgelände Hafenlohr, Platz 1,Markthei Gruppe 23.11.2025 11:00 (SG) TV 1884 Marktheidenfeld/ - FV Bergrothenfels/Hafenlohr (9) Sportgelände Hafenlohr, Platz 1,Marktheidenfeld/ Sportgelände Hafenlohr, Platz 1,Marktheidenfeld/ Sportgelände Hafenlohr, Platz 1,Marktheidenfeld/

Stand: Freitag, 17. Oktober 2025

## Neujahrswanderung des Feuerwehrvereins Bergrothenfels



Die Neujahrswanderung in Bergrothenfels findet am Samstag, den 03.01.2026 statt.

Treffpunkt: 10:30 Uhr am Feuerwehrhaus in Bergrothenfels

Ablauf:

- Wanderung
- Rast
- Wanderung
- Abschluss im Feuerwehrhaus

Die Teilnahmegebühr beträgt 15 € pro Person und beinhaltet ein Essen bei der Rast und das Abschlussessen.

Wenn du Interesse hast, fülle bitte die unten anhängende Anmeldung aus und gebe diese bis spätestens zum 14.12.2025 bei Jürgen Schmidt oder Rüdiger Bayer ab.

Die Teilnahmegebühr wird vor Beginn der Wanderung eingesammelt.

Wir freuen uns auf eure Teilnahme und wünschen vorab Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

**Eure Vorstandschaft** 

<b>}</b> <·····		}-<
	Anmeldung zur Feuerwehr Neujahrswanderung	

Feuerwehrvereins am 03.01.2026 mit \_\_\_\_\_ Person/en teil.

nehme an der Neujahrswanderung des



#### Ortsverband Bergrothenfels-Hafenlohr

# Einladung zu unserer Weihnachtsfeier

Das Jahr neigt sich langsam dem Ende zu und Weihnachten 2025 rückt immer näher.

Und damit es Niemand verpasst, sind alle Mitglieder mit Partner oder Partnerin am Sonntag dem 07. Dezember um 15:00 Uhr ins "Café Weiß" in Rothenfels bei Kaffee und Kuchen, Gesang und Geschichten recht herzlich eingeladen!!

Wir hoffen dass unsere Bemühungen durch regen Besuch belohnt werden!

Im Namen der Vorstandschaft Peter Waider, Vorsitzender

Einladung

Zur Weihnachtskrippenausstellung

WANN: 1. ADVENTSSONNTAG,

30. NOVEMBER 2025

VON 13:00 - 17:00 UHR

WO: IN DER FESTHALLE

ERLENBACH

gemütlicher

Adventsnachmittag

mit Kaffee & Kuchen

sowie musikalischer

Begleitung von "Die Lieblers"

# Einladung zum Martinszug

# Dienstag, 11. November 2025 / 17.00 Uhr



Wir treffen uns zu einer Andacht in der Kirche St. Josef/Bergrothenfels





# "EIN LICHT FÜR ALLE"

Danach ziehen wir mit unseren Laternen durch die Straßen und singen unsere Martinslieder.

(Bergrothenfelser Straße, Zum Alten Herrgott, Marquard v. Grumbachstraße

Im Anschluss gemütliches Beisammensein auf dem Kirchplatz

Für Speis und Trank ist bestens gesorgt

Wir bitten euch für den Glühwein/Kinderpunsch eigene Tassen mitzubringen



Auf Euer Kommen freuen sich die Kinder die Eltern und das KitaTeam



Wir freuen uns über stimmungsvolle Lichter an den Häusern

#### Ein besonderer Vormittag in der Kita Löwenstark

In der neuen Kita Löwenstark brüllen nicht nur die kleinen Löwen, sondern auch die Freude. Herr Pfarrer Becker war zu Besuch, um die neuen Räumlichkeiten zu segnen.

Er begrüßte die Kinder mit einem offenen Ohr und einem herzlichen Lächeln, nahm Kontakt zu ihnen auf und zeigte großes Interesse an ihrem Kindergartenalltag.

Der Segen soll unsere Kinder in ihrer neuen Kita beim Entdecken, Spielen und Lernen begleiten und ihnen Schutz und Geborgenheit geben.

Natürlich ließen es sich unsere kleinen Kita-Löwen nicht nehmen, ihrem Gast ein kräftiges Dankeschön zu überbringen. Mit unserem Kita-Lied verabschiedeten wir Pfarrer Becker musikalisch – laut, fröhlich und voller Energie. Als besondere Überraschung überreichten wir ihm ein kleines Geschenk, ebenfalls natürlich löwenstark!

Am Ende waren sich alle einig: Dieser Vormittag war etwas ganz Besonderes - voller Spiel, Lachen und Gemeinschaftsgefühl.

Oder wie es die Kinder ausdrücken würden: Einfach löwenstark!

#### Wir begrüßen Herrn Pfarrer Becker in unseren neuen Räumen:







Bei den Erdmännchen





Bei den Löwen



Bei den Papageien



Im Gespräch über das "besondere Wasser"... Nun durften unsere löwenstarken Kinder selbst aktiv werden und ihre neuen Räume segnen.



Löwenstarken Kita-Song und ließen es sich nicht nehmen ihm ihren Mutspruch "Hand auf 's Herz" mit auf dem Weg zu geben.

> Wir danken Herrn Pfarrer Becker herzlich für diesen besonderen Besuch !!!

#### Mit Herz, Mut und einem brüllenden "JA!" – geht's gemeinsam stark ins neue Jahr





#### Der Elternbeirat der Kita Löwenstark 2025/2026 stellt sich vor:

Nadine Ebert, Jonas Rausch, Diana Engelke, Pia Keil, Fabienne Engelke



Mit großer Freude durften wir in unseren neuen Räumen die <u>Neugeborenen des Jahres 2024</u> & ihre Familien begrüßen...





Familie Kuhn, Familie Wingender &
Familie Seubert

#### **Bekanntmachung**

# Versammlung der Jagdgenossenschaft Rothenfels - Bergrothenfels am Freitag, den 21.11.2025 um 18.30 Uhr im "Schulsaal"

Am 21.11.2025 wird zu einer nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Rothenfels - Bergrothenfels eingeladen.

#### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Bericht des Jagdvorstehers
- 3. Genehmigung des Protokolls von 2024
- 4. Bericht des Kassiers
- 5. Entlastung der Vorstandschaft
- 6. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdschillings
- 7. Neuwahl der Vorstandschaft
- 8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Rothenfels- Bergrothenfels werden zu dieser Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen.

Jagdgenossen sind alle Eigentümer, jedoch nicht Pächter, der zum

Gemeinschaftsjagdrevier gehörenden Flächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann (nicht Baugebiete).

#### Ausdrücklich wird darauf hingewiesen:

Ein Jagdgenosse muss sein Stimmrecht nicht persönlich ausüben, er kann sich auch vertreten lassen.

Als Vertreter eines Jagdgenossen kann auftreten:

- ohne schriftliche Vollmacht der Ehegatte, ein volljähriger Verwandter in gerader Linie (muss nicht selbst Jagdgenosse sein)
- mit schriftlicher Vollmacht ein Jagdgenosse, vorausgesetzt, dass dieser volljährig ist und derselben Jagdgenossenschaft angehört.

Mehr als eine schriftliche Vollmacht darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

Die Jagdgenossen werden gebeten, beim Eintritt in den Versammlungsraum die Größe ihres Grundbesitzes anzugeben

Michael Gram, Jagdvorsteher

Bergrothenfels, 6.10.2025



## Pressedienst LAG Spessart e.V.

Nr. 54 / 23. September 2025

Vereine/Organisationen können mit bis zu 5.000 € unterstützt werden

# Förderaufruf der LAG Spessart für Einzelmaßnahmen zum LEADER-Projekt "Unterstützung Bürgerengagement"

Durch das LEADER-Projekt "Unterstützung Bürgerengagement" ermöglicht die LAG Spessart Vereinen und Organisationen aus der Region eine finanzielle Unterstützung von bis zu 5.000 € für geplante Maßnahmen oder Aktionen im Gebiet der LAG Spessart, welche das Ehrenamt und das Bürgerengagement stärken und das kulturelle, soziale, sportliche und ökologische Leben in der Region fördern. Die finanzielle Unterstützung können die Akteure bei der LAG Spessart im Rahmen dieses Förderaufrufes beantragen. Für den Förderaufruf stehen 55.556 € zur Verfügung. **Der Förderaufruf beginnt ab sofort und endet am 01.02.2026**.

#### Haben Sie eine Idee? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf!

Vereine oder Organisationen, die eine finanzielle Unterstützung durch die LAG Spessart für ihre Maßnahmen beantragen wollen, stellen eine schriftliche Anfrage per Mail oder Post an die LAG mit kurzer Darstellung der geplanten Maßnahmen. Die Mindestinhalte der Anfrage sind:

- Kontaktdaten des Antragstellers
- Stichpunktartige Beschreibung der geplanten Maßnahme oder Aktion
- Durchführungszeitraum
- Beteiligte an der Maßnahme (sowohl Anzahl von Personen als auch beteiligte Vereine, Verbände, Organisationen etc.)
- Voraussichtliche Gesamtkosten der Maßnahme (unterstützt werden können entweder eine anteilige Erstattung oder die gesamten Kosten)
- Angefragte Höhe der Unterstützung, maximal 5.000 €

Die Anfragen müssen bis zum 01.02.2026 bei der LAG Spessart eingegangen sein und zwar per Post an

LAG Spessart e.V. Frankfurter Straße 4 97737 Gemünden oder per Mail an <u>info@lag-spessart.de</u>

#### Unser Steuerkreis wählt innovative Aktionen objektiv und transparent aus

Die Entscheidung über eine Unterstützung von beantragten Maßnahmen/Aktionen wird nach dem Ende des Förderaufrufs durch den Steuerkreis der LAG Spessart getroffen. Entscheidungsgrundlage sind eine fristgerechte und entscheidungsreife Beschreibung der Maßnahme/Aktion sowie die Bewertung der Einzelmaßnahme mittels objektiver und transparenter Auswahlkriterien. Wenn zum Förderaufruf mehr Anfragen eingereicht werden, so dass die 55.556 € aus dem Fördertopf zum Förderaufruf nicht ausreichen, dann entscheidet das Ranking der erreichten Punkte bei den Auswahlkriterien über die Vergabe der Unterstützung. Die genauen Entscheidungs- und Auswahlkriterien stehen auf der Homepage der LAG Spessart zum Download:

http://www.lag-spessart.de/beitrag/foerderaufruf-der-lag-spessart-fuer-einzelmassnahmen-zum-leader-projekt-unterstuetzung-buergerengagement-2025.html

#### Herausgeber:

LAG Spessart e.V., Frankfurter Straße 4, 97737 Gemünden am Main Telefon: 09351- 9960432, info@lag-spessart.de

www.lag-spessart.de







Paul Diener Kreisheimatpfleger Ketteltor 13 97837 Erlenbach Oktober 2025 Tel.: 09391/5227 paul.diener55@gmx.de

#### Mitmachaktion für interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wegbereiter der Demokratie – Landesverein für Heimatpflege ruft zu Mitmachaktion auf und sammelt Vorschläge

Der Landesverein für Heimatpflege will eine Positiv-Liste mit Vorschlägen von Vorbildern aus der jüngeren bayerischen Demokratie-Geschichte für die Benennung von Straßen, Plätzen und Schulen erarbeiten.

Dazu ruft er Bürgerinnen und Bürger auf, Namenspaten für Straßennamen in Bayern vorzuschlagen. Dabei soll es sich um Frauen und Männer handeln, die sich um die Demokratie in Bayern verdient gemacht haben.

Mit seiner Mitmachaktion, die bis 31. März 2026 läuft, hat der Landesverein Preise ausgeschrieben: Wer Vorschläge einreicht, kann in einem Losverfahren Wochenend-Reisen gewinnen.

Die Fach-Jury setzt sich zusammen aus Prof. Dr. Ferdinand Kramer, Prof. Dr. Bernhard Löffler, Prof. Dr. Martina Steber.

Unter den Einsendern werden insgesamt neun Wochenenden (zwei Übernachtungen mit Frühstück für zwei Personen) in Orten verlost, die der bayerische Landtag zu "Orten der Demokratie" ernannt hat: Bamberg, Regensburg, Herrenchiemsee. Alle Einsender erhalten eine Sonderausgabe der Zeitschrift "MUH", die der Landesverein im kommenden Jahr zum 80. Jubiläum der Bayerischen Verfassung mitherausgeben will.

Weitere Infos unter: www.heimat-bayern.de

#### **Ansprechpartner im Landesverein:**

Dr. Rudolf Neumaier, Geschäftsführer Tel. 089 286629-0 info@heimat-bayern.de



Samstag, 15. November von 12 - 16 Uhr

Besuchen Sie den Heizraum LIVE direkt in der

# Gartenstraße 21, 97840 Hafenlohr

Erleben Sie die Welt der SAMSUNG Wärmepumpen zum anfassen.

- Unverbindliche Experten Beratung zur Heizungssanierung mit Wärmepumpen
- Funktioniert eine Wärmepumpe auch im Altbau mit Heizkörpern
- Vorstellung der Samsung Wärmepumpen
- Welche Fördermittel gibt es für Ihre Sanierung



Für die großen Sanierer halten wir einen Glühwein bereit, für jeden kleinen Sanierer gibt es ein Malbuch, Stifte oder Seifenblasen



# Marius Väth

Allianz Generalvertretung Bronnbacher Str. 15 97828 Marktheidenfeld **%** 0 93 91.40 22 allianz-vaeth.de













## Tanken á la Karte oder mit Bargeld!

- Öffnungszeiten Tag und Nacht
- Tankkarte erhalten Sie kostenlos
- monatliche Abbuchung

Tankstelle Grasmann Marienbrunner Str. 18 97840 Hafenlohr • Tel. 09391 / 9814 - 0





# Marktheidenfeld 09391 - 91 44 44 0170 - 791 94 40 Lohr 09352 - 603 603



Einführung in die Kinästhetik: Wie pflegende Angehörige ihren Pflegealltag erleichtern und Überlastung vorbeugen können

Pflegende Angehörige leisten täglich Großes, oft auf Kosten der eigenen Gesundheit. Das Netzwerk Demenz und Pflege Main-Spessart lädt zu einer kostenfreien Informationsveranstaltung ein.

#### Thema: Einführung in die Kinästhetik

- Wann? Dienstag, 18. November 2025, 17:30 bis 20:30 Uhr
- Wo? Pfarrheim Steinfeld, Rathausstraße 20, 97854 Steinfeld
- Referent: Uwe Wagner, Kinästhetiktrainer und Fachkrankenpfleger für Anästhesieund Intensivpflege

Der Abend bietet pflegenden Angehörigen einen praxisnahen Einblick in die Grundlagen und Wirkungen der Kinästhetik. Die Teilnehmenden erfahren, wie sie durch bewusste Bewegungswahrnehmung ihre eigene Gesundheit fördern und gleichzeitig die Selbstständigkeit und Mobilität ihrer pflegebedürftigen Angehörigen stärken können. Ziel ist es, den Pflegealltag zu erleichtern und Überlastung vorzubeugen.

#### Die Teilnehmenden:

- erhalten einen Einblick in die Grundlagen und Wirkung der Kinästhetik,
- erfahren, wie Bewegung bewusst wahrgenommen und gestaltet werden kann,
- entwickeln erste Ideen zur Entlastung der eigenen Pflegesituation,
- werden über weiterführende Schulungsangebote und Kurstermine informiert

#### Ausblick:

Für alle, die diese Technik systematisch erlernen und ihren Pflegealltag erleichtern möchten, bietet das Netzwerk Demenz und Pflege Main-Spessart im Januar und Februar 2026 eine vertiefende Schulung "Kinaesthetics pflegende Angehörige" über drei Samstage an.

Zu der Infoveranstaltung ist keine Anmeldung erforderlich.

#### Kontakt:

Netzwerk Demenz und Pflege Main-Spessart Daniela Daiss Tel.: 09353 793-1629 E-Mail: netzwerk-demenz-pflege@lramsp.de

#### <u>APOTHEKENDIENST</u>

#### Sonntagsdienst der Ärzte

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst Bayern kümmert sich in den Fällen um Ihre ärztliche Versorgung, in denen Sie normalerweise Ihren behandelnden Arzt in der Praxis aufsuchen oder einen Hausbesuch benötigen würden. Der **Ärztliche Bereitschaftsdienst Bayern** ist außerhalb der Sprechzeiten der Arztpraxen bayernweit erreichbar unter der Telefonnummer: **116 117.** 

Bei schweren, lebensbedrohlichen Notfällen informieren Sie bitte direkt die bayerische Rettungsleitstelle unter der Telefonnummer: **112**.

#### Sonntagsdienst der Apotheken

#### Apothekendienstplan 2025

TAG	DATUM	APOTHEKEN
Samstag	01.11.2025	Buchen-Apotheke, Lohr
Sonntag	02.11.2025	St. Laurentius Apotheke, Zell
Montag	03.11.2025	Buchen-Apotheke, Lohr
Mittwoch	05.11.2025	Apotheke im Gesundheitszentrum, Karlstadt
Samstag	08.11.2025	Apostel-Apotheke, Esselbach
Sonntag	09.11.2025	Reinhardshof Apotheke, Wertheim
Montag	10.11.2025	Laurentius-Apotheke, Marktheidenfeld
Mittwoch	12.11.2025	Hubertus-Apotheke, Marktheidenfeld
Samstag	15.11.2025	Schaefer's Apotheke, Kreuzwertheim
Sonntag	16.11.2025	Marien-Apotheke, Lohr
Mittwoch	19.11.2025	Rathaus Apotheke, Uettingen
Samstag	22.11.2025	Spessart-Apotheke, Marktheidenfeld
Sonntag	23.11.2025	Rathaus Apotheke, Uettingen
Montag	24.11.2025	Spessart-Apotheke, Marktheidenfeld
Mittwoch	26.11.2025	Bären-Apotheke Bestenheid, Wertheim
Samstag	29.11.2025	Hubertus-Apotheke, Marktheidenfeld
Sonntag	30.11.2025	Apotheke im Gesundheitszentrum, Karlstadt
Montag	01.12.2025	Apotheke am Grohberg, Faulbach

<sup>\*</sup> Ohne Gewähr - Änderungen vorbehalten.

#### Apotheke Notdienst aktuell unter <u>www.aponet.de</u>

Apostel-Apotheke, Esselbach, 09394/718
Apotheke am Grohberg, Faulbach, 09392/2555
Apotheke Gesundheitszentr. Karlst., 09353/9859591
Bären-Apotheke, Wertheim 09342-5100
Buchen-Apotheke, Lohr, 09352/7860
Brunnen-Apotheke, Karlstadt, 09353/3637
Easy-Apotheke, Marktheidenfeld, 09391/9088844
Franken-Apotheke, Karlstadt, 09353/7692
Hubertus-Apotheke, Markth., 09391/98990
Laurentius-Apotheke, Markth., 09391/98190
Marien-Apotheke, Lohr, 09352/87730
Mohren-Apotheke, Karlstadt, 09353/6850

Rathaus-Apotheke, Uettingen, 09369/2755 Reinhardshof-Apo., Wertheim, 09342/92011 Schaefer's Apotheke, Kreuzwertheim, 09342/21999 Spessart-Apotheke, Markth., 09391/98630 St. Laurentius Apotheke, Zell, 0931/463916 Stadt-Apotheke, Gemünden, 09351/4795 Turm-Apotheke, Zellingen, 09364/6306 Triefenstein-Apotheke, Trief.-Lengfurt, 09395/251 Valentinus-Apotheke, Lohr, 09352/6690

#### Sonntagsdienst der Zahnärzte

Der aktuelle Zahnarzt-Notfalldienst kann der Homepage der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns entnommen werden unter: <a href="https://www.kzvb.de">www.kzvb.de</a> oder <a href="https://wwww.kzvb.de">www.k



Spengler-, Zimmerer-, Dachdecker-

# MEISTERBETRIEB

BAHNHOFSTR. 9A 97840 HAFENLOHR Tel. 09391 - 50 72 95

Fax. 09391 - 50 72 96

E-Mail: info@alldach-msp.de

NEUBAU
ALTBAUSANIERUNG
DÄMMARBEITEN
REPARATUREN



**V**INDHEIM

MARIENBRUNN

# Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG



Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e. V.





- Bestattungen
- Überführungen
- Trauerdruck
- Grabherstellung
- Dekorationen
- Vorsorge
- Sterbegeldversicherungen



97828 Marktheidenfeld Baumhofstraße 47 Telefon 0939I/9828-0 www.liebler-bestattungen.de





